Formular zur Einreichung von Kommentaren

Öffentliche Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Bitte geben Sie Ihr gesamtes Feedback in diese Liste ein.
Bitte achten Sie dabei darauf, dass:
- **jeder Kommentar sich lediglich mit einem Thema befasst;**
- **gegebenenfalls betreffende Artikel/Kapitel/Absätze angegeben sind;**
- **erkennbar ist, ob es sich bei Ihrem Kommentar um einen Vorschlag für eine Änderung, Präzisierung oder Streichung handelt.**

Frist: 20. Januar 2017

ID	Kapitel	Textstelle	Seite	Art des Kommen-tars	Ausführlicher Kommentar	Kurze Erläuterung, warum Ihr Kommentar berücksichtigt werden sollte	Name der/des Kommen-tierenden	Personen-bezogene Daten
1	5 - Kriterien	5.1. „Zur Beurteilung der theoretischen Erfahrung eines Mitglieds ist besonders das Niveau und das Profil der Ausbildung heranzuziehen. Diese sollte einen Bezug zu Bank- und Finanzdienstleistungen oder zu anderen relevanten Bereichen (hauptsächlich Bank- und Finanzwesen, Betriebs- und Volkswirtschaft/Wirtschaftswissenschaft, Recht, Verwaltung, Finanzregulierung, Strategie, Risikomanagement, interne Kontrolle, Finanzanalyse und quantitative Methoden) aufweisen. ... Es wird erwartet, dass alle Mitglieder des Leitungsorgans mindestens über grundlegende theoretische Erfahrung im Bankgeschäft in den folgenden Bereichen verfügen: ...“	13-15	Änderung	Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation sollen nach dem EZB-Entwurf künftig für Aufsichtsorganmitglieder deutlich erhöht und denen an Geschäftsleitern angeglichen werden. Die Leitung eines Instituts verlangt eine hohe fachliche Qualifikation. Unseres Erachtens sind jedoch an die Überwachungstätigkeit im Aufsichtsorgan andere Anforderungen zu stellen. 1. Dass eine Ausbildung im finanziellen Sektor für Mitglieder des Aufsichtsorgans gefordert wird, halten wir für praxisfern. Dies könnte zudem ein Diversity-Hemmnis darstellen. Daher plädieren wir für eine Unterscheidung der Anforderungen zwischen Vorstand und Aufsichtsorgan, wichtig insb. für kleinere Institute. Bei den Mitgliedern im Aufsichtsorgan sollte es grundsätzlich genügen, dass sie den Vorstand angemessen kontrollieren können, d.h. die Geschäfte des Instituts verstehen, deren Risiken angemessen beurteilen und ggf. eigenen Beratungsbedarf erkennen. 2. Weiter regen wir dringend Erleichterungen für geborene Mitglieder, die kraft Gesetzes Mitglied in den Aufsichtsorganen sind, sowie Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen, z.B. Kaufleute etc, an, wie sie auch bisher von der BaFin für deutsche Institute vorgesehen sind. 3. Die Leitlinien legen Schwellenwerte zur Vermutung ausreichender Erfahrung auf fünf Jahre (bzw. zehn Jahre für CEO) aktuelle praktische Erfahrung fest und setzen sich damit in Widerspruch zur deutschen gesetzlichen Regelvermutung des § 25c Abs. 1 Satz 3 KWG (dreijährige Tätigkeit in leitender Position bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart). Wir bitten darum, die Regelvermutung sowohl für Mitglieder des Leitungsorgans als auch für den CEO generell bereits bei drei Jahren vergleichbarer Tätigkeit anzuwenden.	The requirements for the professional qualification are to be significantly increased for members of the management body in its supervisory function and to be adjusted with those of members of the management body in its management function. The management of an institution – as well in its management as its supervisory function – requires a high professional qualification. We believe, however, that there are other requirements to be imposed on the supervising activities of the members of the management body in its supervisory function. 1. The requirement of a theoretical experience relating to banking and financial services or other relevant areas (mainly banking and finance, economics, law, administration, financial regulation, strategy, risk management, internal control, financial analysis and quantitative methods) is lacking practical relevance. Furthermore this could prevent diversity in the management board. Therefore, we prefer a differentiation of the requirements for members of the management body in its management function and in its supervisory function. This is especially relevant for smaller and less significant financial institutions. In the case of members of the management body in its supervisory function, it should in principle be sufficient that they can adequately control the management body in its management function. That means that they understand the activities of the institute and are able to assess the risks of them. 2. We urgently ask for reliefs and adequate procedures for born board members, which are by law (ex officio) members of the management body. The same is true for several people with specific educations / occupations e.g. Tradesmen. 3. In addition we ask for reducing the high thresholds for presumption of experience of board members in general to 3 years relevant experience. Otherwise the presumption would have almost no scope at all. Additionally there is a legal presumption in Germany which says, that a management function held over 3 years in a comparable institution is sufficient to presume sufficient experience.	[redacted]	[redacted]
2	5 - Kriterien	5.3. „Das betreffende Mitglied oder eine ihm nahestehende Person bekleidet eine Position mit hohem politischem Einfluss. „Hoher Einfluss“ ist auf jeder Ebene möglich: in der Lokalpolitik (z. B. Bürgermeister); in der Regional- oder Bundespolitik (z. B. Regierungsmitglied); Beschäftigte im öffentlichen Dienst (z. B. Anstellung in einem Ministerium) oder Repräsentant des Staates… Dass Vertreter von Anteilseignern im Leitungsorgan präsent sind, wird akzeptiert. “	18-19	Änderung	Der Leitlinienentwurf würde es Personen mit politischem Einfluss erschweren, in Aufsichtsorganen von Instituten vertreten zu sein, da hier ein wesentlicher Interessenkonflikt vermutet wird (z. B. bei Bürgermeistern, Angestellten im Öffentlichen Dienst, Regierungsbeamten). Diese Vermutung ist mit dem öffentlichen Bankenwesen in Deutschland und der erforderlichen demokratischen Legitimation nicht vereinbar. In öffentlich-rechtlichen Instituten wie den Sparkassen ist die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrates) regelmäßig landesrechtlich oder durch Satzung vorgegeben. Sparkassen haben keine Eigentümer sondern unterliegen der kommunalen Trägerschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertretungskörperschaft (z. B. dem Stadtrat) gewählt. Der Vorsitzende ist in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers (z.B. der Bürgermeister). Dem Verwaltungsrat gehören also aus Gründen der demokratischen Legitimation und zur Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Auftrages überwiegend kommunale Repräsentanten und sachkundige Bürger an. Da aufgrund der Amtsstellung zwar in der Regel ein politischer Einfluss aber kein Interessenkonflikt besteht, ist es wichtig, eine Ausnahme nicht nur für Anteilseignervertreter, sondern dringend auch für Trägervertreter aufzunehmen. Änderungsvorschlag: „Dass Vertreter von Anteilseignern und Trägern im Leitungsorgan präsent sind, wird akzeptiert.“	This presumption leaves out of consideration that within public banking institutions like Savings Banks in Germany the management body in its supervisory function is democratically legitimized. Savings Banks in Germany do not have shareholders or members; instead they operate under “municipal trusteeship” (Trägerschaft). The elected mayor of the town, district etc. is by act of law (ex officio) a born member of the management body in its supervisory function. The municipal trustee (town, city, districts or special-purpose associations) can - mediated through its representatives in the supervisory board - safeguard that the Savings Bank fulfills its public mandate for the population of the municipality. Since the representatives (e.g. mayor) have political influence, it is very important to delate this presumption or at least to urgently add an exception for “representatives of municipal trustees” (Träger).	[redacted]	[redacted]
3	7 - Verfahren	7. „Das typische SSM-interne Verfahren bei Neubestellungen beginnt mit einer Meldung der (vorgeschlagenen) Bestellung eines neuen Mitglieds...“	27	Präzisierung	Das Beurteilungsverfahren der Aufsicht hinsichtlich der Eignung von Vorständen und Aufsichtsorganmitgliedern soll nach dem EZB-Entwurf künftig in der Regel bereits vor Bestellung erfolgen. Eine ex-ante-Prüfung ist für geborene Aufsichtsorganmitglieder, die aufgrund ihres Hauptamtes von Gesetzes wegen Mitglied im Aufsichtsorgan sind, gar nicht möglich. Um auch diesen Fällen gerecht zu werden und nicht jedes Mal eine Rechtfertigung abgeben zu müssen, weshalb keine ex-ante Beurteilung stattfinden konnte, sollte eine offene Handhabung gewählt werden. Zudem ist eine mehrere Wochen bis Monate andauernde Prüfung vor Bestellung auch deshalb abzulehnen, weil die lange Wartezeit den Posten für potentielle Bewerber weniger attraktiv macht. Wir bitten um Klarstellung, dass eine ex-post Prüfung genügt.	An assessment procedure by competent authorities before the appointment of the member is not compatible with the principles of public sector banks in Germany. In Savings Banks a number of members of the management body in its supervisory function are elected by the local parliament and the head of the municipality’s administration (e.g. the mayor) usually – by act of law – chairs the management body in its supervisory function. A previous assessment therefore is not possible in these cases. In addition, a few months long lasting assessment before the appointment makes the membership less attractive for potential applicants. An ex –ante assessment with a duration of 4 months would prevent that members of the management body change or apply for positions in management bodies of other institutions. That is counterproductive. We prefer an open handling and ask for clarification, that an assessment after appointment is sufficient.	[redacted]	[redacted]
4	5 - Kriterien	5.2 “Es gilt zwar die Unschuldsvermutung, doch schon die Tatsache, dass eine Person strafrechtlich verfolgt wird, spielt eine Rolle bei der Beurteilung. Abgeschlossene Verfahren wirken sich aus, wenn das Urteil zulasten des betreffenden Mitglieds ausfällt. Selbst wenn das Urteil zugunsten des Mitglieds ausfällt, kann die Aufsichtsbehörde die zugrunde liegenden Umstände des Verfahrens überprüfen, um festzustellen, ob es Auswirkungen auf den Leumund hat.“	16	Änderung	Dass auch Freisprüche in die Beurteilung des Leumunds einfließen sollen, ist mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der Unschuldsvermutung (vgl. Artikel 48 EU-Grundrechtecharta, Artikel 6 Abs. 2 EMKR) nicht vereinbar. Die Unschuldsvermutung gilt auch nach Abschluss des Verfahrens durch rechtskräftigen Freispruch fort. Wenn jemand strafrechtlich angeklagt war und dieses Verfahren mit einem Freispruch geendet hat, ist diese Person in den Augen des Gesetzes unschuldig und muss auch bei weiteren staatlichen Entscheidungen entsprechend behandelt werden. Wir bitten um Streichung der Aussage, dass auch Verwaltungs- und Strafverfahren zugunsten der Mitglieder im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Die aktuelle Verwaltungspraxis der BaFin sieht vor, dass das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei den „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und weiteren Mandaten“ anhängig gewesene Strafverfahren, die beispielsweise mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind, nicht berücksichtigen muss (vgl. ‚BaFin-Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen‘, S. 9). Dabei ist nicht ersichtlich, dass die bisherige Praxis der BaFin nicht oder nicht hinreichend zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Mitglieds geeignet gewesen wäre. Wir würden es deshalb befürworten, wenn zu diesem Punkt an der bisherigen Verwaltungspraxis festgehalten wird.	This is not compatible with the principle of the rule of law and the presumption of innocence (see Article 48 EU Charter of Fundamental Rights, Article 6 (2) EMR). The presumption of innocence is still valid even after conclusion of proceeding by a verdict of not guilty. We therefore ask for deletion of the statement that even criminal or administrative proceedings in favor of the member are considered by the assessment of suitability / reputation by the competent authority.	[redacted]	[redacted]
5	5 - Kriterien	5.4. „ob das betreffende Mitglied seine Aufgaben hauptamtlich ausübet oder nicht, wobei die Zahl der Stunden und Tage anzugeben ist, die auf jedes Mandat oder jede Position entfallen“	21	Änderung	Die erforderlichen Angaben zu bestehenden Mandaten und zum Zeitaufwand sind nach unserer Ansicht viel zu weitgehend. Es sollte genügen, den Gesamtzeitaufwand lediglich in seiner geschätzten Summe anzugeben.	The information on existing mandates and time expenditures is too broad. In our view it is suffice to indicate the total time requirement only in its estimated sum.	[redacted]	[redacted]
6	6 - Interviews	6.2. “Interviews sind obligatorisch durchzuführen, wenn bei eigenständigen Banken und Konzernobergesellschaften die Positionen des CEO und des Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates neu zu besetzen sind.“	25	Änderung	Auf die Einführung von obligatorischen Interviews für den CEO und den Aufsichtsratsvorsitzenden von bedeutenden Instituten sollte verzichtet werden. Dies bedarf es nicht, da alle notwendigen Informationen auch schriftlich eingereicht werden können. Interviews sollten nicht standardisiert erfolgen, sondern lediglich die Ausnahme bei gewichtigen Zweifeln darstellen.	In our view, mandatory interviews are not necessary. All necessary information can also be submitted in writing. Interviews should not be mandatory, but should be an exception to serious doubts.	[redacted]	[redacted]
7	5 - Kriterien	5.4. „Wenn ein betreffendes Mitglied im nachfolgend abgebildeten Beispiel in allen fünf Unternehmen (A bis E) ein Leitungs- oder Aufsichtsmandate innehat, zählen diese nicht als ein Mandat, sondern als zwei.“	22	Präzisierung	Wir bitten um eine die Abbildung 2 ergänzende Klarstellung zur Zählweise für den Fall, dass ein Mitglied die Mandate in den Unternehmen B bis E innehat. Also nicht in der Muttergesellschaft A, sondern in mehreren Tochtergesellschaften B und C und anderen qualifizierten Beteiligungen D und E. Hier wären die Mandate als ein Mandat zu zählen.	We ask for clarify the following different constellation. A member has mandates in company B – E, but not in the mother company A. The functions would be counted as one function.	[redacted]	[redacted]
8	8 - Beschluss	8.2. “Das betreffende Mitglied oder das beaufsichtigte Unternehmen können eine Überprüfung durch den Administrativen Überprüfungsausschuss beantragen oder den Beschluss direkt vor dem Europäischen Gerichtshof anfechten.“	32	Änderung	Dem betroffenen Mitglied bzw. dem beaufsichtigten Unternehmen stehen als Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen einen Beschluss die Beantragung einer Überprüfung durch den Administrativen Überprüfungsausschuss oder eine Anfechtung direkt vor dem EuGH zu Verfügung. Diese eingeschränkten Rechtsmittel stellen aus deutscher Perspektive eine Verkürzung des Rechtswegs dar und bedeuten eine unverhältnismäßige Härte. Zudem bestehen weitere rechtliche Unsicherheiten vor dem Hintergrund, dass der Leitfaden gemäß Seite 3 des Vorworts des EZB-Leitfadens kein rechtsverbindliches Dokument ist.	This limited remedies shorten access to legal process disproportionately.	[redacted]	[redacted]
9							[redacted]	[redacted]
10							[redacted]	[redacted]